

Satzung

über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung)

Vom 16. Mai 2022

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt die Stadt Waldkraiburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

| | |
|------|--|
| § 1 | Geltungsbereich |
| § 2 | Pflicht zur Herstellung von Garagen und Stellplätzen |
| § 3 | Erfüllung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge |
| § 4 | Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze |
| § 5 | Größe und Beschaffenheit von Kraftfahrzeug-Stellplätzen und Garagen |
| § 6 | Größe und Beschaffenheit von Fahrradabstellplätzen |
| § 7 | Stellplätze für sonstige Kraftfahrzeuge |
| § 8 | Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie Garagen- und Fahrradabstellplatz-Baupflicht |
| § 9 | Abweichungen |
| § 10 | Ordnungswidrigkeiten |
| § 11 | Inkrafttreten |

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gemeindegebiet der Stadt Waldkraiburg mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Festsetzungen für Stellplätze sowie Fahrradabstellplätze gelten.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Garagen, Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO),

- wenn eine bauliche oder andere Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch Änderung einer solchen Anlage oder ihrer Benutzung ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist.

§ 3

Erfüllung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen

Die notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellanlagen sind auf dem Baugrundstück selbst herzustellen und auf die Dauer zur Verfügung zu halten. Die Herstellung ist auch auf einem geeigneten Grundstück in unmittelbarer Nähe zulässig, wenn dessen Benutzung auf Dauer für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde (Stadt Waldkraiburg) rechtlich gesichert ist.

§ 4

Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der aufgrund Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze und Fahrradabstellplätzen ist nach den in der Anlage festgelegten Richtzahlen zu berechnen.
- (2) Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung, Verkehrsquelle getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.
- (4) Bei Wohngebäuden ab zehn Wohneinheiten ist durch die Vorlage eines nachvollziehbaren Mobilitätskonzeptes eine Reduzierung des nach den Richtzahlen errechneten Stellplatzbedarfs auf den Faktor 0,8 möglich.
- (5) Kommastellen sind stets aufzurunden.

§ 5

Größe und Beschaffenheit von Kraftfahrzeug-Stellplätzen und Garagen

- (1) Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze kann auch in einer Tiefgarage nachgewiesen werden.
- (2) Der Stellplatz für Kraftfahrzeuge in einer Garage muss mindesten 5,00 m lang sein. Dessen lichte Breite muss mindesten betragen:
 - a) 2,30 m, wenn keine Längsseite
 - b) 2,40 m, wenn eine Längsseite
 - c) 2,50 m, wenn jede Längsseite des Stellplatzes durch Wände, Stützen, andere Bauteile oder Einrichtungen begrenzt ist
 - d) 3,50 m, wenn der Stellplatz für Behinderte bestimmt ist.

Entsprechendes gilt für Stellplätze für Kraftfahrzeuge außerhalb von Garagen.

Im Übrigen gelten die Anforderungen hinsichtlich der Breite der Fahrgassen, Zu- und Abfahrten von Tiefgaragenrampen gemäß der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (GaStellV) in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Es ist eine ausreichende Bepflanzung und versiegelungsfreie Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen. Es ist für die Stellplatzflächen eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.
- (4) Stellplätze sind durch Bepflanzung abzuschirmen. Stellplatzanlagen für mehr als 10 Pkw sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist nach jeweils 5 Stellplätzen ein mind. 1,5 m breiter Bepflanzungstreifen anzulegen. Sichtbehinderungen sind auszuschießen.

- (5) Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein Sichtbereich von mind. 5 m Länge einzuhalten. Der Sichtbereich kann auf 3 m verkürzt werden, wenn Kompensationsmaßnahmen (z.B. Einbau eines elektrischen Garagentors mit Fernbedienung) ergriffen werden. Der Sichtbereich darf auf die Breite der Garage zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch sonst abgegrenzt werden. Der Sichtbereich kann nicht als Stellplatzfläche angerechnet werden.
- (6) Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze bzw. Garagen sind nur über eine gemeinsame Zu- bzw. Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.
- (7) Bei Wohngebäuden ab drei Wohneinheiten sind Lademöglichkeiten für Elektro-Pkw herzustellen.
- (8) Auf die Bestimmungen des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes (GEIG) wird hingewiesen.

§ 6

Größe und Beschaffenheit von Fahrradabstellplätzen

- (1) Für offene, oberirdische Fahrradabstellplätze ist für jedes Fahrrad eine fest mit dem Boden oder Wand verankerte Möglichkeit (Ordnungssystem) zu schaffen, um ein Fahrrad am Fahrradrahmen anketten/abschließen zu können.
- (2) Für Wohngebäude ab 6 Wohneinheiten sind mindestens 50 % der oberirdisch erstellten Fahrradabstellplätze mit einer Überdachung als Wetterschutz zu versehen.
- (3) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes soll mindestens 1,5 m² aufweisen. Diese Fläche kann bei Aufstellung von Ordnungssystemen unterschritten werden, wenn eine benutzergerechte Handhabung der Fahrräder nachgewiesen wird. Die Mindestbreite von Abstellflächen für Lastenfahrräder beträgt 1,20 m, die Mindestlänge 2,50 m.
- (4) Fahrradabstellplätze müssen leicht zugänglich und auf kurzem Wege erreichbar sein. Es sind auch barrierefreie Fahrradstellplätze vorzusehen. Fahrradabstellplätze für Besucher müssen frei zugänglich sein.

§ 7

Stellplätze für sonstige Kraftfahrzeuge

- (1) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferungsverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (2) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
- (3) Die Abmessungen für Stellplätze für Lastkraftwagen, Lieferwagen und Omnibusse sind entsprechend der Fahrzeuggröße gemäß den Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsanlagen (EAE) in der jeweils gültigen Fassung auszubauen.

§ 8

Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie Garagen- und Fahrradabstellplatz-Baupflicht

- (1) Sofern die Herstellung der Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück selbst oder einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes möglich ist, kann die Stellplatzpflicht vom Bauherrn auch durch die Übernahme der Kosten für die Herstellung

der notwendigen Stellplätze gegenüber der Stadt erfüllt werden (Ablösung). Der Abschluss einer Ablösevereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) steht im Ermessen der Gemeinde.

- (2) Ein Anspruch auf Ablösung eines Stellplatzes besteht nicht. Die Entscheidung über die Ablöse trifft der zuständige Ausschuss des Stadtrates.
- (3) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ist die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich, so ist der Vertrag spätestens einen Monat vor Baubeginn abzuschließen.
- (4) Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf 9.000, -- € pro Stellplatz bei Bauvorhaben ab drei Wohneinheiten oder bei gewerblicher Nutzung, ansonsten auf 5.000, -- € pro Stellplatz festgelegt. Im Abstand von drei Jahren erfolgt jeweils eine Überprüfung durch den zuständigen Ausschuss des Stadtrates.
- (5) Für Fahrradabstellplätze besteht keine Ablösungsmöglichkeit.
- (6) Die Ablösebeträge unterliegen einer Zweckbindung. Sie dürfen nur zur Herstellung von öffentlichen Stellplätzen und zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie anderweitiger Maßnahmen zur Reduzierung des Parkdrucks (z.B. Herstellung von Radwegen) verwendet werden.

§ 9 Abweichungen

Von den Vorschriften der Satzung kann die Stadt Waldkraiburg im Rahmen des Art. 63 BayBO Abweichungen zulassen. Die Entscheidung über Abweichungen trifft der zuständige Ausschuss des Stadtrates.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer

- Stellplätze entgegen § 2 dieser Satzung nicht oder
- entgegen den Geboten und Verboten des § 3 dieser Satzung errichtet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20. Mai 2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung vom 18. April 2019 außer Kraft.

Waldkraiburg, 16. Mai 2022

Robert Pöttsch
Erster Bürgermeister